

Stellungnahme des Bayerischen Handwerks

zur Roadmap der Europäischen Kommission zur gezielten Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in Bezug auf die EU-Finanzierungsprogramme

vorgelegt von:

Bayerischer Handwerkstag e.V.
Präsident: Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Hauptgeschäftsführer: Dr. Frank Hüpers
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Telefon 089 557501
Telefax 089 557522
E-Mail: bht@bht-muenchen.de
Internet: www.dasbayerischehandwerk.de

Registriernummer im EU-Transparenzregister:
598056927276-08

Stand: 25. Februar 2019

Kurzvorstellung des Bayerischen Handwerkstages

Der Bayerische Handwerkstag (BHT) vertritt als Spitzenorganisation der bayerischen Handwerkskammern und -verbände in allen Grundsatzfragen die Gesamtinteressen des bayerischen Handwerks mit seinen ca. 200.000 Betrieben, ca. 930.000 tätigen Personen und einem Umsatz von rund 111 Milliarden Euro. Dem BHT gehören die 6 bayerischen Handwerkskammern, 46 Landesfachverbände des bayerischen Handwerks sowie 11 wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen an.

1. Ausgangslage

Nach einem ausführlichen Konsultationsprozess, an dem sich auch das bayerische Handwerk beteiligt hat, erließ die Europäische Kommission am 17. Juni 2014 die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die durch die Verordnung vom 14. Juni 2017 geändert wurde. Im Rahmen ihrer aktuellen Evaluierung und Eignungsprüfung der Beihilfe-Regelungen und vorgelegten Roadmap überlegt die Kommission, wie sich Finanzhilfen aus direkter Mittelverwaltung (durch die Kommission) und geteilter Mittelverwaltung (durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Strukturfonds) leichter kombinieren lassen. Sie stützt sich dabei auf die Verordnung 2018/1911 des Rates vom 26. November 2018. Dort heißt es in Erwägung 2:¹

(...) „Die Kommission sollte ermächtigt werden zu erklären, dass von den Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind und nicht der Anmeldepflicht unterliegen, wenn diese Beihilfen durch solche zentral verwalteten Finanzierungsinstrumente oder Haushaltsgarantien weitergeleitet beziehungsweise unterstützt werden.“ (...)

Eine entsprechende Ergänzung wurde im relevanten Verordnungstext in den Katalog der Gruppen von Beihilfen aufgenommen, bei denen die Kommission mittels Verordnungen erklären kann, dass diese mit dem Binnenmarkt vereinbar sind und nicht der Anmeldepflicht unterliegen.²

2. Änderungsbedarf aus Sicht des Handwerks

Die geplanten Erleichterungen, welche die EU-Kommission in der Roadmap anspricht, werden grundsätzlich seitens des Handwerks positiv gesehen. Es ist jedoch zu bedenken, dass Handwerksunternehmen nur wenig von InvestEU und Horizon 2020 oder Horizon Europe profitieren. Relevanter ist für uns die Förderung von Projekten der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit, die seitens der EU-Kommission ebenso genannt wird.

Allerdings ist es für uns von zentraler Bedeutung, die bestehenden Regelungen anzupassen. Denn bei der Neuordnung der AGVO wurden wichtige Anliegen des Handwerks nicht berücksichtigt. So hat es sich für uns als problematisch herausgestellt, dass laut AGVO Artikel 18, Absatz 3, nur die Kosten für die Beratungsleistungen externer Berater beihilfefähig sind und somit mit dem Binnenmarkt als vereinbar erklärt werden. Jede geförderte Beratung der Handwerkskammer ist nun wie bei einem externen Berater mit dem Unternehmen einzeln im Hinblick auf die De-minimis-Regelung abzurechnen. Wie unsere Erfahrung zeigt, halten diese bürokratischen Regelungen manche Unternehmen von der Inanspruchnahme der Beratungsleistungen ab.

¹ Verordnung 2018/1911 des Rates vom 26. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1588 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, S. 8 und S. 9 (Ergänzung).

² Verordnung 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (kodifizierter Text), Artikel 1, „Gruppenfreistellungen“, Absatz 1, Buchstabe a, Ziffer xv ergänzt durch Verordnung 2018/1911, a.a.O.

Vor diesem Hintergrund scheint es aus Sicht des Handwerkes wichtig, künftig im Hinblick auf die De-minimis-Regelung zu unterscheiden, wer der Empfänger ist und in welchem Umfang bzw. in welcher Art die Förderleistung erfolgt. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Empfänger oder der Förderleistung könnte die De-minimis-Regelung dann ggf. ausgesetzt bzw. eine Bagatellgrenze definiert werden.

Zudem steht aufgrund der beihilferechtlichen Interpretationen des EuGH-Urteils zum Flughafen Leipzig/Halle die Förderung von Investitionsvorhaben in die Infrastruktur von Bildungsstätten des Handwerks weiterhin zur Diskussion. Hier ist sicherzustellen, dass die Förderung von Investitionsvorhaben für möglichst viele beruflich erforderliche Weiterbildungen in Bildungsstätten soweit wie möglich erhalten bleibt.

Da es immer wieder Fragen zur Regelung der Beihilfe gibt, schlagen wir bei der Europäischen Kommission die Etablierung eines Ansprechpartners vor, an den sich Verwaltungsbeamte wenden können, um verbindliche Auskünfte zu erhalten.

2.1 Notwendigkeit der Beraterförderung in den Handwerkskammern

Im bayerischen Handwerk sind im Durchschnitt pro Betrieb 4 – 5 Personen (inklusive Inhaber/in) tätig. Es gibt größtenbedingt z. B. keine eigene kaufmännische oder rechtliche Abteilung im Unternehmen. Folglich haben die wenigsten Betriebe personell die Möglichkeit, sich mit rechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen. Die Handwerksorganisationen unterstützen deshalb die Betriebe gezielt durch ihre spezialisierten Beratungsleistungen in allen Fragen rund um die erfolgreiche Unternehmensführung. Die Berater/innen sind speziell im Hinblick auf die verschiedenen Bedürfnisse von Klein(st)unternehmen geschult und pflegen den ständigen Kontakt zu den Betrieben.

Die mittelbare Förderung durch Beratungsleistungen der Handwerksorganisationen dient dazu, die größenmäßigen Nachteile der KMU zu kompensieren. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, diese Beratung weiterhin zu unterstützen und den damit verbundenen bürokratischen Aufwand auch in Zukunft möglichst gering zu halten.

Vorteile der mittelbaren Förderung

Durch die mittelbare Förderung erhalten die Betriebe neutralen und für sie optimalen Rat, da die organisationseigenen Berater/innen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen und disziplinarisch der Leitung ihrer Organisation unterstehen. Zudem werden die Beratungsaktivitäten auf den notwendigen zeitlichen Aufwand beschränkt, denn es besteht für die geförderten Beratungsstellen kein Anlass, den Beratungsaufwand über das notwendige Maß hinaus auszudehnen.

Durch Kundenbefragungen bei den Unternehmen prüfen die Kammern regelmäßig nach, wie groß und nachhaltig die Effizienz der erfolgten Beratungsleistung ist und ob ggf. Änderungsbedarf besteht. Die bedarfsgerechte Verwendung der Mittel wird somit unmittelbar und systematisch nachgeprüft und ist gegenüber dem Mittelgeber ein wichtiger Nachweis für die Effizienz. So ist durch Untersuchungen belegt, dass Betriebe, die zur Gründung oder im Nachgang die Hilfe der Betriebsberatung der Kammer in Anspruch genommen haben, eine deutlich größere Erfolgsaussicht haben.

Schließlich ist ein wesentlicher Vorteil der mittelbaren Förderung, dass die Kammern als Empfänger weder eigenwirtschaftliche Interessen haben noch durch Gewinnstreben bestimmt sind, vielmehr stellen sie ihre Infrastruktur für das Beratungsangebot aus eigenen Finanzmitteln zur Verfügung und tragen einen wesentlichen Teil der Beraterkosten.

Hinzu kommt, dass die Handwerkskammern völlig neutral und finanziell unabhängig beraten und z. B. auch nicht auf den Verkauf von Finanzprodukten etc. angewiesen sind. Werden dagegen freiberufliche Berater gefördert, so ist der Wirkungsgrad der eingesetzten Fördergelder geringer, da neben Personal- und sonstigen Kosten auch deren Gewinn mitfinanziert werden muss.

Unkomplizierte Nutzung weiterhin erforderlich

Die Europäische Kommission erkennt den bestehenden Beratungsbedarf bei KMU an. In der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Artikel 18, Absatz 3, regelt sie allerdings nur, dass die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater beihilfefähig sind und somit mit dem Binnenmarkt als vereinbar erklärt werden und im Rahmen der Förderung zulässig sind.

Dies wurde nun so ausgelegt, dass die Förderung nicht auf die Handwerkskammern als Zwischenstufe, sondern nur auf die Unternehmen als Endbegünstigte abzielt. So gilt seit 1. April 2017 in Deutschland eine neue Förderrichtlinie des Bundes, nach der die Beratungsförderung (die sog. Tagewerkeförderung) der Handwerkskammern unter die De-minimis-Regelung fällt. Dies bedeutet, dass Betriebe vor Beginn der Beratung bestätigen müssen, dass sie im laufenden Jahr und den vorangegangenen zwei Kalenderjahren insgesamt nicht mehr als 200.000 Euro an Beihilfen (Subventionen) erhalten haben, z. B. in Form bestimmter Förderkredite. Außerdem müssen wir für unsere Beratungen bereits ab zwei Stunden Dauer eine De-minimis-Bescheinigung ausstellen. Die Niederschwelligkeit des Beratungsangebots, welches für den Betrieb ohne eigene Antragstellung und ohne Mittelverwendungsnachweis unbürokratisch nutzbar war, ist nun weggefallen.

Der mit der De-minimis-Regelung verbundene Verwaltungsaufwand schreckt nun manche Betriebe von der Inanspruchnahme der Beratung ab. Einige Fachverbände des Handwerks haben die Förderung sogar eingestellt, weil ihn der administrative Aufwand durch die De-minimis-Regelung zu hoch war.

Wichtig wäre es deshalb für uns, dass neben den Kosten für Beratungsleistungen externer Berater auch die Beratungsleistungen der Berater der Wirtschaftskammern und beruflichen Vereinigungen (Fachverbände, Innungen) als beihilfefähig gelten.

Das bayerische Handwerk spricht sich deshalb für folgende Ergänzung der aktuellen AGVO³ aus (Änderungen sind unterstrichen):

Artikel 18 „KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten“, Nr. 3

„3. Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater sowie von Beratern der Wirtschaftskammern und beruflichen Vereinigungen (Fachverbände, Innungen).“

Ein anderer Ansatz wäre die Aussetzung der De-Minimis-Regelung oder die Einführung einer Bagatellgrenze für Kleinunternehmen. Siehe dazu 2.2.

³ Verordnung Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, S. 42, geändert durch die Verordnung 2017/1084 der Europäischen Kommission vom 14. Juni 2017, in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen u. a.

2.2 Ausnahmeregelungen für KMU im Hinblick auf die De-Minimis-Regelung

Grundsätzlich begrüßt das bayerische Handwerk die De-minimis-Regelung, da sie es gerade kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ermöglicht, in einem genau abgesteckten Rahmen Förderungen zu erhalten, ohne dass diese als wettbewerbsverzerrend eingestuft werden. Die Regelung soll zum Abbau von Bürokratie beitragen und KMU eine flexible und schnelle Unterstützung ermöglichen. Leider hat die De-minimis-Regelung in der Praxis zu einem erhöhten Aufbau von Bürokratie geführt, weil bei jedem Unternehmen geprüft werden muss, ob der De-minimis-Schwellenwert erreicht wird. Für die Unternehmen ist das Thema sehr schwer verständlich und sie wissen oftmals nicht, ob sie relevante Förderungen erhalten haben oder wie diese zu bewerten sind. Hinzu kommt, dass die Stellen und Einrichtungen, die Fördermittel vergeben oder weiterleiten, weitgehend in Eigenregie die Unternehmen informieren und abfragen müssen. Dabei fehlt es an praxisbezogenen Vorgaben, Formblättern und Hilfsmitteln. Auf der Basis unserer Erfahrungen scheint es uns wichtig, eine Regelung zu finden, die einerseits die Bürokratie eindämmt, andererseits aber auch Wettbewerbsverzerrungen vermeidet.

Aussetzung der De-Minimis-Regelung oder Einführung einer Bagatellgrenze für Kleinunternehmen

Die ideale Lösung wäre aus unserer Sicht, Kleinstunternehmen oder auch Kleinunternehmen komplett von den Regelungen zur Beihilfe auszunehmen. Denn gerade Klein(st)unternehmen, die gemäß der De-minimis-Regelung bislang eine Erklärung abgeben müssen, erreichen unserer Erfahrung nach in der Praxis nicht ansatzweise den Schwellenwert. Das Fazit ist, dass vielfach ein enormer Aufwand betrieben und am Ende festgestellt wird, dass keine Wettbewerbsverzerrung vorliegt.

Eine andere denkbare Möglichkeit wäre die Einführung einer Bagatellgrenze. Förderleistungen, die unter die De-minimis-Regelung fallen, aber eine bestimmte Bagatellgrenze nicht überschreiten und deren Nachweis einen zu hohen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, könnten dabei als nicht marktrelevant eingestuft werden. Darunter sollen finanzielle Zuwendungen oder Leistungen fallen, die einzeln oder gesamt pro Jahr die Summe von 10.000 Euro nicht übersteigen und damit nicht angabepflichtig wären. Die Erfahrung zeigt, dass solche vergleichsweise kleinen Summen in der Praxis nur selten mehrfach beantragt werden und auch dann in Summe keinen nennenswerten Beitrag zur Erreichung des Schwellenwertes leisten.

Bei der Nutzung der Bagatellgrenze muss eine Abfrage nach einer möglichen Nutzung von Krediten, Bürgschaften und Zuschüssen erfolgen. Sollte der Schwellenwert bereits überschritten sein, darf die Bagatellregelung nicht mehr zum Einsatz kommen. Bestehende Ausnahmeregelungen für Förderleistungen gleich welcher Art sollen von der Bagatellgrenze unberührt bleiben.

Wird die genannte Bagatellgrenze bei der Inanspruchnahme von Zuwendungen oder Leistungen überschritten, so sind ein Nachweis und eine Prüfung im Sinne der De-minimis-Regelung erforderlich.

2.3 Notwendigkeit der Unterstützung der Infrastruktur der Bildungszentren im Handwerk

Aufgrund der beihilferechtlichen Interpretationen des EuGH-Urteils zum Flughafen Leipzig/Halle wurde die Förderung von Investitionsvorhaben in die Infrastruktur von Bildungsstätten des Handwerks neu geregelt. Es werden nur noch jene Förderungen von den Beihilferegelungen ausgeklammert, die sich auf Weiterbildungen beziehen, die nach Handwerksordnung (HwO) oder Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt sind. Die Weiterbildungen aber, die nicht geregelt sind, werden als wirtschaftliche Tätigkeit verstanden, die z. B. auch von Dritten angeboten werden könnten. Diese Weiterbildungen sind nur noch eingeschränkt förderfähig.

Keine Gewinnabsichten - Weiterbildung als Auftrag der Handwerkskammern

Die Bereitstellung und Durchführung eines Aus- und Weiterbildungsangebots in eigenen Bildungsstätten gehört zum Auftrag der Handwerksorganisationen und verfolgt keine Gewinnabsichten. Die Angebote werden flächendeckend, auch gerade im ländlichen und strukturschwachen Raum erbracht. Im Rahmen dieser Aufgabe bieten die Bildungsstätten für ihre Mitglieder zahlreiche Schulungen an, welche die Qualifikation der Beschäftigten im Handwerk auf aktuellem Niveau sichert. Um dies zu gewährleisten, sind Investitionen in die Bildungszentren aus dem EFRE, insbesondere im technologischen Bereich, zwingend erforderlich.

Die Bildungszentren bieten geregelte und ungeregelte Weiterbildungen an. Die ungeregelten Weiterbildungen erfolgten zwar nicht auf Basis der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz, sie sind aber dennoch für eine Tätigkeit im Handwerk wichtig. So gibt es sowohl auf der europäischen als auch auf der nationalen Ebene erforderliche Weiterbildungen, ohne die eine Berufsausübung im Handwerk nur eingeschränkt oder gar nicht möglich wäre. Tätigkeiten im Hochvolt-Elektrobereich bzw. beim Umgang mit Airbags erfordern z. B. zusätzliche, nicht geregelte Fortbildungsschulungen, die auf gesetzlichen Anforderungen basieren und Voraussetzung für die Berufsausübung sind. Entsprechende Schulungen dienen somit unmittelbar dem staatlichen Bildungsauftrag oder liegen im Allgemeinwohlinteresse, z. B. im Bereich des sicheren Umgangs mit Gefahrstoffen, und werden von Handwerksorganisationen für ihre Mitglieder im Zuge des gesetzlichen Bildungsauftrags erbracht.

Zu den ungeregelten Weiterbildungsmaßnahmen zählen auch jene, die von den Agenturen für Arbeit zur Integration Arbeitssuchender in den Arbeitsmarkt veranlasst werden. Auch Auffrischungsmaßnahmen und Anpassungsfortbildungen werden in diesem Bereich durchgeführt, um Qualifikationen einheitlich auf einem aktuellen Niveau zu halten.

Eine Trennung der verschiedenen Weiterbildungen in „geregelt“ und „ungeregelt“ ist deshalb schwer möglich. Wird dies trotzdem gefordert, so entsteht ein bürokratischer Aufwand, der allen Bemühungen der Reduzierung von Verwaltungsvorschriften widerspricht und letztendlich den Aufbau von Doppelstrukturen fördert und die Wirtschaftlichkeit der Nutzung der Bildungsstätten erschwert.

Die neue Rechtsprechung erzwingt nun eine solche Trennung und fordert von uns, dass wir schon zu Beginn eines Förderverfahrens eine Erklärung abgeben müssen, in welchem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilferechts durchgeführt werden. Im Falle der Überschreitung der 20 % - Hürde wird in Deutschland derzeit eine sogenannte DCF-Analyse durchgeführt, welche äußerst zeit- und kostenintensiv ist und einen schwerwiegenden bürokratischen Aufwand für die Trägerorganisationen darstellt.

Die Tatsache, dass diese Grenze bislang kaum überschritten wurde, zeigt deutlich, dass das Angebot der Handwerksorganisationen in den meisten Fällen keine übermäßige wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Andererseits muss dies aber in jedem Förderverfahren neu geklärt werden.

Neben dem bürokratischen Aufwand bringt die geschilderten Rechtsprechung und Umsetzung auch erheblichen Rechtsunsicherheiten für die Träger der Bildungsinfrastrukturen mit sich. Denn sollte die Hürde von 20 % durch einen Einzelfall überschritten werden, ergibt sich ein enormer verwaltungstechnischer Aufwand und das weitere Vorgehen ist unklar. Vor diesem Hintergrund muss die Förderung von Investitionsvorhaben für nicht geregelte Weiterbildungen in Bildungsstätten aus dem EFRE soweit wie möglich als beihilfekonform deklariert werden.

Das bayerische Handwerk spricht sich deshalb für folgende Änderung der aktuellen AGVO⁴ aus (Änderungen sind unterstrichen)

Ergänzung des Artikels 56, „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen“

1. „Für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen bestimmte Finanzierungen für Infrastrukturen, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für Bildungsinfrastrukturen im Bereich der Aus- und Weiterbildung, die nicht gewinnorientiert Maßnahmen im staatlichen Auftrag oder Maßnahmen anbieten, die für die berufliche Qualifizierung bzw. Anpassung zwingend erforderlich sind oder im Allgemeinwohlinteresse liegen.“
- (...)
6. „Der Beihilfebetrug darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage im Umfang angemessener realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.“

3. Klärung von Fragestellungen zur Beihilfe

Aus Sicht der KMU-Organisationen verursachen insbesondere Förderungen hohe bürokratische Hürden. Denn hier bestehen sehr oft Unsicherheiten, ob eine Förderung als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV einzustufen ist, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist.

Wird seitens des Bundes oder der Länder (hier: Freistaat Bayern) eine beihilfenrelevante Förderung neu eingeführt oder umgestaltet, so erfolgt seitens der Europäischen Kommission im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens die allgemeine Prüfung der Vereinbarkeit der jeweiligen Beihilfe mit dem Binnenmarkt. Allerdings ergeben sich im Rahmen der einzelnen Förderverfahren oft zahlreiche weitere Detailprobleme oder rechtliche Grauzonen, welche dringend der Klärung bedürften. Auch bestehen oft Unsicherheiten in der Rechtsauslegung.

Im Hinblick auf solche unklaren Sachverhalte besteht keine Möglichkeit, diese ex ante (also im Vorfeld einer Beihilfenkontrolle) zu klären. Insbesondere gibt es keine speziellen Ansprechpartner seitens der Kommission, mit denen Detailprobleme geklärt werden könnten. Dies hat zur Folge, dass in den Verwaltungen nach unserer Erfahrung sehr zurückhaltend agiert wird. Dies führt zum Teil dazu, dass seitens der Behörden, auch der Dienststellen der EU-Kommission, eine EuGH-Rechtsprechung vorsichtshalber auch im Hinblick auf Sachverhalte interpretiert bzw. ausgeweitet wird, die von der ursprünglichen Intention des Gerichtes gar nicht mehr gedeckt sind. Dies basiert aber letztlich darauf, dass man sich rechtskonform verhalten und nicht der Gefahr einer Rückforderung aussetzen möchte.

⁴ Verordnung Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, S. 68, geändert durch die Verordnung 2017/1084 der Europäischen Kommission vom 14. Juni 2017, in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen u. a.

Etablierung eines Ansprechpartners für verbindliche Auskünfte

Eine Lösung könnte für uns sein, dass für Verwaltungsbeamte die Möglichkeit geschaffen wird, zweifelhafte Sachverhalte (ohne Präzedenzfall) bei einer zuständigen Stelle der Europäischen Kommission vorzulegen, um eine verbindliche Entscheidung zu erwirken. Damit könnten ungewisse Verfahrensaspekte schnell und einfach geklärt werden, ohne dass die Bearbeiter zu restriktivem Handeln gezwungen werden und ohne dem Risiko einer Rückzahlung ausgesetzt zu sein. Eine vergleichbare Möglichkeit gibt es bereits in der deutschen Abgabenordnung (§ 89 AO), wonach u. a. Finanzämter über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten verbindliche Auskünfte erteilen können, wenn daran im Hinblick auf erhebliche steuerliche Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.